

# Verordnung über Gruppenwasserversorgungen

RRB vom 5. Januar 1962

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 28 Absatz 3 und § 51 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959<sup>1)</sup> und § 15 der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 22. März 1960<sup>2)</sup>

beschliesst:

## § 1. *Begriff*

Eine Gruppenwasserversorgung liegt vor, wenn zwei oder mehr Gemeinden ganz oder teilweise aus der gleichen Anlage mit Wasser versorgt werden.

## § 2. *Form des Gemeinschaftsverhältnisses*

Die Gemeinden können das Gemeinschaftsverhältnis durch die Bildung eines Zweckverbandes, durch den Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages oder auf andere zweckmässige Weise begründen.

## § 3. *Anordnungen des Regierungsrates*

<sup>1)</sup> Wo das öffentliche Interesse eine das Gebiet mehrerer Gemeinden umfassende Wasserversorgung verlangt, kann der Regierungsrat Massnahmen zugunsten der Gruppenwasserversorgung vorschreiben (§ 28 Abs. 3 WRG SO).

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat kann, sofern es zweckmässig und allen beteiligten Gemeinden zumutbar ist, insbesondere:

- a) mehrere Gemeinden zur Planung und Erstellung sowie zum Betrieb und Unterhalt einer gemeinsamen Wasserversorgung verpflichten;
- b) eine Gemeinde zur Wasserlieferung an andere Gemeinden verpflichten.

<sup>3)</sup> Gegen den Beschluss des Regierungsrates können die Beteiligten innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen.

## § 4. *Kostenverteilung*

<sup>1)</sup> Die Anteile an den Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt gemeinsamer Anlagen und die Vergütungen für Wasserlieferungen sind von den Beteiligten zu vereinbaren.

<sup>2)</sup> Können sich diese nicht verständigen, so entscheidet der Regierungsrat.

<sup>3)</sup> § 3 der Wasserrechtsverordnung<sup>3)</sup> findet sinngemäss Anwendung.

---

<sup>1)</sup> BGS 712.11.

<sup>2)</sup> BGS 712.12.

<sup>3)</sup> BGS 712.12.

# 712.651

## § 5.<sup>1)</sup> *Staatsbeiträge*

Staatsbeiträge werden nach den Vorschriften des Gebäudeversicherungs-<sup>2)</sup> und des Finanzausgleichsgesetzes<sup>3)</sup> ausgerichtet.

## § 6. ...<sup>4)</sup>

## § 7. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 26. Januar 1962<sup>5)</sup>

---

<sup>1)</sup> § 5 Fassung vom 1. Dezember 1992; GS 92, 664.

<sup>2)</sup> BGS 618.111.

<sup>3)</sup> BGS 131.71.

<sup>4)</sup> § 6 aufgehoben am 17. Oktober 1988.

<sup>5)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 20. September 1963 am 27. September 1963;  
- 17. Oktober 1988 am 1. Januar 1989;  
- 1. Dezember 1992 am 1. Januar 1993.